

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

Der Kreis / die Stadt, vertreten durch den Landrat / den Bürgermeister / die Bürgermeisterin, nachfolgend örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt und
 d:
 vertreten durch, nachfolgend Träger genannt,
 schließen die nachfolgende vertragliche Vereinbarung.

Grundlage ist, daß diese Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung ebenfalls zwischen dem Träger der :

und den drei anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich der Beratungsstelle (Rheinisch-Bergischer Kreis, Städte Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath) geschlossen wird. Des weiteren ist Grundlage, daß eine analoge Vereinbarung mit dem

abgeschlossen wird.

Soweit Verträge oder Vereinbarungen bestehen, werden diese durch diese Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung abgelöst.

Präambel

Die Beratungsstelle bietet nach einem integrierten Konzept Information, Prävention, Beratung, Therapie, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit an.

Die diese Vereinbarung schließenden Parteien handeln in Ausführung des § 77 SGB VIII im folgenden Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), wonach bei Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der Träger der freien Jugendhilfe über die Höhe der entsprechenden Kosten Vereinbarungen zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben sind.

Die Grundprinzipien der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten – Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 KJHG), Vertrauensschutz (§ 65 KJHG in Verbindung mit § 61 Abs. 4 KJHG), Kostenfreiheit sowie die aus dem zugesicherten Vertrauensschutz für die Ratsuchenden folgende Pflicht zum Schutz personenbezogener Daten (§§ 61 – 65 KJHG) werden gewährleistet.

Die Parteien gehen davon aus,

- daß der Träger diejenigen Kriterien anerkennt, die für die Leistung der Jugendhilfe nach dem KJHG und den Landesrichtlinien zur Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen gefordert sind,
- daß der Träger die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 KJHG) in eigener Verantwortung als anerkannter Träger der Jugendhilfe (§ 75 KJHG) wahrnimmt,
- daß die Beratungsstelle sich als Teil des Hilfe- und Unterstützungssystems aller im Einzugsbereich vorhandenen Institutionen versteht und entsprechend mit diesen kooperiert,
- daß dem Träger bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Personal-, Planungs- und Finanzhoheit sowie die Regelung der Dienst- und Fachaufsicht für die Fachkräfte seiner

- Beratungsstelle obliegt,
- daß der Träger in seiner weltanschaulichen Ausrichtung, seiner Zielsetzung und in der fachlichen Wahrnehmung (Inhalt, Methode, Konzeption) der Leistungserbringung und in der Gestaltung der Organisationsstruktur selbständig ist,
 - daß der Träger im Rahmen des Leistungsvermögens der Beratungsstelle alle Ratsuchenden aus den Zuständigkeitsbereichen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Rheinisch-Bergischer Kreis (mit Odenthal, Kürten, Burscheid), Städte Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath) ohne Rücksicht auf ihre Religionszugehörigkeit, Weltanschauung und Wohnort berät,
 - daß die „Rahmenkonzeption der anerkannten Erziehungsberatungsstellen in den Jugendamtsbezirken Rheinisch-Bergischer Kreis, Bergisch Gladbach und Wermelskirchen“ vom 8.8.1996 als Leistungsbeschreibung und Verfahrensregelung gilt,
 - daß die Arbeit in die regionale Jugendhilfeplanung eingebunden ist.

§ 1

Ziele der Arbeit und Zielgruppen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 KJHG). Die Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen (§ 1 Abs. 3 KJHG).

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und –einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen (§28 KJHG).

Zielgruppen mit Anspruchsberechtigung sind Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Personensorgeberechtigte, Erziehungsberechtigte, Mütter, Väter und Umgangsberechtigte. Darüber hinaus sollen präventive Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 KJHG) für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie für Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren angeboten werden.

§ 2

Leistungsbeschreibung und derzeitiges Angebotsprofil der Beratungsstelle

Der Träger unterhält die in der Präambel genannte Beratungsstelle und erbringt Leistungen der Hilfe zur Erziehung und Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie nach dem KJHG.

Auf der Grundlage der „Leistungsbeschreibungen institutioneller Erziehungsberatung in öffentlicher und freier Trägerschaft in NRW“ von der Landesarbeitsgemeinschaft der

Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen, in der jeweils aktuellen Fassung erbringt der Träger sowohl fallbezogene Leistungen (Beratung im Einzelfall) als auch fallübergreifende Leistungen (Prävention, Kooperation mit anderen Diensten und Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung).

Dies sind:

Fallbezogene Leistungen

- Hilfe zur Erziehung, insbesondere Erziehungsberatung (§ 28 KJHG)
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a KJHG)
- Hilfe für junge Volljährige (§ 41 KJHG)
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 KJHG)
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 KJHG)
- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 2 Ziff. 2 KJHG).

Fallübergreifende Leistungen

- Angebote für Eltern, Jugendliche und Kinder zu Themen der Entwicklung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Familien
- Angebote für Fachkräfte und Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren zur Unterstützung und Fortbildung
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 KJHG)
- Thematische Öffentlichkeitsarbeit und Medienaktivitäten
- Mitwirkung in Fachgremien, Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung.

Der Träger verpflichtet sich, für eine fach- und bedarfsgerechte Versorgung der Zielgruppen gemäß der entsprechenden fachlichen Standards (Regeln fachlichen Könnens) zu sorgen. Sollte durch eine Bedarfssteigerung eine bedarfsgerechte Versorgung gefährdet sein, ist dies zeitnah der Stadt / dem Kreis anzuzeigen.

§ 3

Ausstattung der Beratungsstelle

Der Stellenplan der Beratungsstelle entspricht mindestens den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für Beratungsarbeit und umfaßt daher mindestens 3 Fachkraftplanstellen und eine Sekretariatsplanstelle. Im Stellenplan und bei der Besetzung der Stellen ist auf die Multiprofessionalität zu achten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß über den Grundberuf hinaus alle Fachkräfte über eine geeignete Zusatzqualifikation verfügen und regelmäßig Supervision und Fortbildung in Anspruch genommen werden.

Der in der Anlage 1 beiliegende Stellenplan ist Bestandteil der Vereinbarung. Bei einer Veränderung des Stellenplans über den in der Anlage 1 festgelegten Rahmen hinaus ist vor Inrechnungstellung der Personalkosten eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

Zur Sachausstattung gehört sowohl die Grundausrüstung der Einrichtung (z.B. Möbel, EDV-Ausrüstung, therapeutisches Material) als auch die Aufwendungen für den laufenden Betrieb der Beratungsstelle (z.B. Miete, Nebenkosten, Abschreibungen).

Zusätzlich zur Personal- und Sachausstattung der Beratungsstelle erbringt der Träger Verwaltungs- und Overheadaufgaben.

§ 4

Finanzierung der Betriebskosten

Betriebskosten im Sinne dieser Vereinbarung sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb der Beratungsstelle entstehen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger einen jährlichen Zuschuß zu den Kosten der in § 3 genannten Personal- und Sachausstattungen auf der Basis des Stellenplans (siehe Anlage 1).

Personalkosten sind die Aufwendungen für die Vergütung der Fachkräfte, der Sekretariatskraft und der Honorarkräfte nach den Bestimmungen des BAT oder vergleichbarer Vergütungsregelungen. Dazu gehören Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Dienstzulagen, Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, betriebliche Altersversorgung, vermögenswirksame Leistungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendungen, Zeitzuschläge, ggf. Krankenbezüge, Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz, Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die Kosten für Honorarkräfte.

Personalnebenkosten sind Haftpflicht- und sonstige Versicherungsbeiträge, Beihilfen, Personalbeschaffungskosten, MAV, Betriebsausflug, Fahrkosten, Reisekosten, Kosten für Fortbildung und Supervision und sonstige Personalnebenkosten.

Sachkosten sind die Aufwendungen für die Miete, die laufende Unterhaltung und den Erhalt der Beratungsstelle, für die notwendige Rücklagenbildung sowie für das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.

Der Zuschuß errechnet sich nach folgender Maßgabe:

1. Der Träger der Beratungsstelle verpflichtet sich, 16 % der Personalkosten (vgl. oben) sowie 100 % der Personalnebenkosten, der Sachkosten und der Overheadkosten zu übernehmen.
2. Die Personalkosten werden von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend ihrem Anteil an den Wohnorten der Ratsuchenden auf der Basis der Vorjahres einschließlich der Landesförderung insgesamt zu 84 % erstattet. Die Fälle der Ratsuchenden, die nicht in den Zuständigkeitsbereichen der beteiligten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe [Rheinisch-Bergischer Kreises (mit Kürten, Odenthal, Burscheid), Städte Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath] ihren Wohnsitz haben,

werden prozentual zu der Verteilung der Fallzahlen der jeweiligen Jugendämter erstattet.

3. Der Träger legt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in jedem Jahr bis zum 30.6. einen Voranschlag bezüglich der anererkennungsfähigen Kosten des Folgejahres vor.
4. Es ist angestrebt, daß die Verteilung der fallübergreifenden Leistungen dem Wohnort der Ratsuchenden entspricht.
5. Der Zuschuß wird vierteljährlich zur Mitte des Quartals ausgezahlt.
6. Die beteiligten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Rheinisch-Bergischer Kreis, Städte Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath) vereinbaren aus Gründen der Verwaltungsökonomie für alle Beteiligten, die Beantragung der Mittel und die Prüfung der Verwendungsnachweise von einem der beteiligten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe federführend für die anderen vornehmen zu lassen.
7. Wesentliche Grundlage für die anteilige Finanzierung der beteiligten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Finanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie die Mitfinanzierung der anderen beteiligten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rheinisch-Bergischen Kreis. Sollten hier wesentliche Veränderungen eintreten, sind zwischen den Vertragspartnern mit der Wirkung zum Beginn des Folgejahres neue Vereinbarungen zu treffen. Sollten bis dahin keine Vereinbarungen getroffen worden sein, erfolgt die Höhe der Finanzierung des jeweiligen Jugendamtes auf der vor Eintreten der Veränderung gegebenen Basis. Es besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht analog § 12. Absatz 4.

§ 5

Verwendungsnachweis

Zum Nachweis aller erbrachten Leistungen dient der von der Beratungsstelle jährlich zu erstellende Tätigkeitsbericht, der eine zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Statistik enthält, die auch den Anforderungen der landes- und bundesweiten Jugendhilfestatistik entspricht.

Der Träger legt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Ablauf eines jeden Jahres (bis spätestens 30.4.) einen Verwendungsnachweis vor. In diesem Verwendungsnachweis sind die folgenden Leistungen enthalten:

- eine verbindliche Erklärung, daß die Mittel im Sinne dieser Vereinbarung verwendet worden sind,
- eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben.

Etwaige nach Prüfung des Nachweises sich ergebende Über- oder Minderzahlungen sind von den Vertragspartnern auszugleichen. Verrechnungen sind möglich.

§ 6

Kooperation und Beteiligung an der Jugendhilfeplanung

1. Um den Ratsuchenden eine optimale Hilfe anbieten zu können, ist eine möglichst umfassende Kooperation mit anderen Beratungsstellen und Diensten notwendig.
2. Es entspricht dem Selbstverständnis der Beratungsstelle, Ratsuchende, für die die Beratungsstelle nicht originär zuständig ist, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten weiter zu vermitteln und im Einzelfall kurzfristig praktische Hilfe zu leisten.
3. Neben einzelfallbezogenen Absprachen geschieht die Kooperation im Wesentlichen durch die gemeinsame Jugendhilfeplanung gemäß § 80 KJHG, durch die Mitwirkung an Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 KJHG und den Fachkonferenzen sowie durch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen.
4. Der Träger der Beratungsstelle und der Kreis / die Stadt vereinbaren einen kontinuierlichen Dialog auch mit anderen Trägern der Jugendhilfe und weiteren Diensten zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Beratungs- und Hilfeangebote.

§ 7

Initiierung von Maßnahmen und Projekten

Einzelne Projekte, die sich aus dem Bedarf der Jugendhilfeplanung ergeben, und die über die hier beschriebenen Leistungen hinausgehen, können von der Beratungsstelle beantragt, übernommen oder fachlich begleitet werden. Hierüber ist vor Beginn der Maßnahme bzw. des Projektes eine Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen. Über die finanzielle Regelung wird jeweils eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

§ 8

Qualitätssicherung

Zur Sicherung der fachlichen Standards als Aufgabe des Trägers und seiner Fachkräfte gehören:

- die Fortschreibung der "Regeln des fachlichen Könnens in der Beratungsarbeit" im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- die multiprofessionelle Zusammenarbeit im Team,
- die regelmäßige Supervision und Fortbildung,
- auf das Leistungsangebot zugeschnittene bauliche und technische Einrichtungen,
- nutzerfreundliche Öffnungszeiten und flexible Terminvergabe,
- zeitnahes Erstgespräch (in der Regel innerhalb von 14 Tagen),
- transparentes, strukturiertes Anmeldeverfahren,
- individuell gestaltete Beratungsgespräche,
- flexibler Einsatz verschiedener beraterisch-therapeutischer Methoden,

- ein transparentes Berichtswesen,
- Einbeziehung von Bezugspersonen aus dem Lebensumfeld der Ratsuchenden, wenn es fachlich geboten ist,
- die Fortentwicklung der fallübergreifenden Leistungen entsprechend dem jeweiligen Bedarf im Einzugsbereich.

Der Träger lädt jährlich die beteiligten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einem Qualitätsdialog ein.

§ 9

Beantragung und Vorgehen bei Änderung der Landesförderung

1. Der Träger verpflichtet sich, bei dem Land Nordrhein-Westfalen Landeszuschüsse gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatung zu beantragen.
2. Im Rahmen des Verwendungsnachweises hat der Träger nachzuweisen, daß durch die Zuschüsse der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Zuschüsse des Landes eine Finanzierung der Beratungsstelle zu mehr als 84 % von den in § 4 definierten Personalkosten nicht erfolgt ist.

§ 10

Wechsel der Trägerschaft

Bei einem Wechsel der Trägerschaft der Beratungsstelle tritt der neue Träger in diesen Vertrag ein. Hierzu bedarf es der schriftlichen Einwilligung aller Beteiligten.

§ 11

Prüfung

Die Verwaltung prüft den eingereichten Verwendungsnachweis auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Zu diesem Zweck können Prüfungen vor Ort erfolgen. Dazu hat der Träger Originalrechnungsbelege und andere geeignete Dokumente bereitzuhalten. Die Aufbewahrungsfrist für die Belege der Personal- und Sachkosten beläuft sich auf 10 Jahre.

§ 12

Anpassung bzw. Auflösung der Vereinbarung

1. Der Träger ist verpflichtet, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unaufgefordert über wesentliche materielle Veränderungen oder wesentliche inhaltliche Änderungen oder Entwicklungen, die den Vertrag betreffen, zu informieren. Im Bedarfsfall erfolgt eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages auf der Basis des Finanzierungsplanes.
2. Der Vertrag tritt zum 1.1.2002 in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich jeweils um drei weitere Jahre. Eine Kündigung des Vertrages muß spätestens bis 30.9. eines Jahres zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres erfolgen; eine Kündigung kann frühestens zum Ende des Jahres 2004 erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden oder der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel in wirtschaftlich vertretbarer Weise und in der dem KJHG entsprechenden zulässigen Form nachkommen.
4. Die Vereinbarung kann außerordentlich gekündigt werden, wenn sich wesentliche Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen (KJHG) ergeben. Eine außerordentliche Kündigung ist nur zum Ende des Folgejahres möglich. Eine Anpassung des Zuschusses erfolgt anschließend auf der Basis dieser Vereinbarung.
5. Sollte der Träger gegen die oben genannte Informationspflicht verstoßen oder der Verwendungsnachweis trotz mehrfacher Aufforderung nicht vorgelegt werden, besteht ein Rückforderungsanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf der Basis einer gemeinsam zu stellenden Endabrechnung bzw. eines geprüften Schlußverwendungsnachweises. Die in diesem Rahmen ggf. zu erbringenden Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie die daraus resultierenden Schäden für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Endabrechnungsbetrag in Abzug gebracht.
6. Die Vertragspartner verpflichten sich zur rechtzeitigen Erfüllung der Regelungen. Sollte eine Seite ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist die andere Seite zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Im Kündigungsfalle werden Zahlungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorbehaltlich eines Schlußverwendungsnachweises bis zur Wirksamkeit der Kündigung auf der Basis dieser Vereinbarung geleistet.

Unterschriften

Anlagen:

- **Anlage 1:** Stellenplan der Beratungsstelle
- **Anlage 2:** „Rahmenkonzeption der anerkannten Erziehungsberatungsstellen in den Jugendamtsbezirken Rheinisch-Bergischer Kreis, Bergisch Gladbach und Wermelskirchen“ (einschließlich Overath und Rösraht) vom 8.8.1996.
- **Anlage 3:** „Leistungsbeschreibungen institutioneller Erziehungsberatung in öffentlicher und freier Trägerschaft in NRW“ von der Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen, 1998.
- **Anlage 4:** „Psychosoziale Beratung - Regeln fachlichen Könnens“, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 1994.

Anlage 1 zur Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

Stellenplan der Evangelischen Beratungsstelle

1. 2 Diplom-Psychologen- / Diplom-Psychologinnen-Stellen (je 38,5 Wochenstunden, BAT-KF II a/I b)
2. 1 Volljuristin (7,7 Wochenstunden, BAT-KF II a/I b)
3. 1 Diplom-Sozialpädagogen- / Diplom-Sozialpädagoginnen-Stelle (38,5 Wochenstunden, BAT-KF IVb/IV a)
4. 1 Sekretärin (38,5 Wochenstunden, BAT-KF VI b/Vc)
5. 234 Jahresstunden für Honorarkräfte in Anlehnung an BAT-KF (z.Z. Dipl.-Psych. = 45,- DM pro Std, Dipl.- Sozpäd. / Dipl.Soz.arb. = 35 DM pro Std).

Stand: 1.1.2001

Anlage 1 zur Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

Stellenplan Katholischer Erziehungsberatungs e.V. Bergisch Gladbach

1. 3,00 Diplompsychologen AVR 1b
2. 2,75 Diplomsozialpädagogen/Heilpädagogen AVR 4a
3. 1,50 Sekretärin/Verwaltungskraft AVR 6b
4. 232 Jahresstunden für Honorarkräfte (Motopädin)

